

## Hausordnung der Salzachhalle

- (1) Die Bestuhlungspläne sind auch für den Kartenvorverkauf verbindlich und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin geändert werden, wobei die Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Eine Überbesetzung ist streng verboten und berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Räumung.
- (2) Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Apparate, Heizungs- und Lüftungsanlagen, sowie der Regieraum, die Sozialräume und der Dachboden haben frei zugänglich und unverstellt zu bleiben. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ein- und Ausgänge sowie für die Notausgänge.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Laufen, den Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Polizei sowie Rettungsdiensten muss jederzeit Zutritt zum Gelände und zu den Räumlichkeiten möglich sein und gewährt werden.
- (4) Beschädigungen der Halleneinrichtung, der Wände, der Decke, der Tür- und Fensterscheiben, der Fußböden, des Bühnenpodestes und des Bühnenvorhangs durch Dübel, Nägel, Aufkleber oder mittels Tacker, sowie das Aufbringen von Mitteln zum Abstumpfen oder Glätten Hallenbodens sind nicht gestattet.
- (5) Der Einsatz von Konfettikanonen/Konfetti- und Luftschlangen- Abschusseinheiten ist untersagt. Insbesondere sind auch Befestigungen an der Emporenverkleidung **nicht erlaubt**.
- (6) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Foyer gestattet. Auf der Empore ist jeglicher Konsum untersagt.
- (7) Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material ist in einwandfreien Zustand zurückzugeben.
- (8) Beschädigungen der Halleneinrichtung, insbesondere der Wände, Fußböden sowie des Leihmaterials sind vom Mieter zu ersetzen.
- (9) Bei über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung (besenrein), insbesondere auch des Sanitärbereiches, erhebt die Stadt Laufen vom Mieter für die Reinigung eine Sonderzulage. Dies gilt für das gesamte Gelände der Stadthalle.
- (10) Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einwilligung der Vermieterin ist nicht gestattet. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschrift zu achten.
- (11) Aufbauten auf der Bühne, in der Halle und im Foyer müssen bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann verlangen, dass der Mieter der Stadt Laufen entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (12) Die Stadt Laufen hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht, des Feuerlöschwesens, der Unfallverhütung, des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie des örtlichen Ordnungsamtes eingehalten werden. Bzgl. der Abfallentsorgung sind die Entsorgungsvorschriften des Landkreises Berchtesgadener Land zu beachten.
- (13) Gem. des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen im gesamten Gebäudekomplex der Stadthalle untersagt. Der Veranstalter hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

- (14) Die vollständige oder teilweise Abschaltung der Brandmeldeanlage ist -außer nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Laufen- untersagt.
- (15) Wird bei einer Veranstaltung Feuerwerk, Pyrotechnik, Nebel oder Lasertechnik oder ähnliches auf der Bühne, bedingt durch die Veranstaltung notwendig, ist dieses vor der Veranstaltung mit der Hallenleitung durchzusprechen.
- (16) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Versammlungsgesetzes und der Sperrzeitverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (17) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst hat der Mieter auf eigene Kosten im Eilfall selbst, sonst nach Rücksprache mit den Beauftragten der Vermieterin zu sorgen.
- (18) Aus Gründen des Lärmschutzes darf derzeit bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von 85dB in den Räumlichkeiten nicht überschritten werden.  
Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor.  
Entstehende Schadenersatzansprüche trägt der Mieter.
- (19) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe obliegt der Vermieterin, die für die Kleiderablage eine Gebühr von derzeit 1,00 € pro Marke erhebt. Die angebrachten Hinweise über die Haftungsbeschränkung sind zu beachten. Tische und Stühle dürfen nicht mit Kleidungsstücken belegt werden. Die Garderobengebühr wird von den Besuchern unmittelbar entrichtet. Sie kann vom Veranstalter pauschal abgegolten werden. In dem Garderobenentgelt ist die Garderobenrückversicherung enthalten. Die Deckungssumme beträgt je Garderobenstück höchstens 1.000,00 €, für den Inhalt von Handtaschen und ähnlichen Behältnissen höchstens 100,00 €.
- (20) Das Mitbringen von Tieren durch Gäste und Besucher ist nicht gestattet.
- (21) Mietern die dieser Hausordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (22) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.